

# Hygienekonzept für die Offene Kinder- und Jugendarbeit beim KJR München-Stadt

## Inhaltsübersicht

1. Rechtliche Grundlagen .....	2
2. Gültigkeitsbereich.....	2
3. Allgemeine Grundsätze und übergreifende Regelungen .....	3
3.1 Gesundheit.....	3
3.2 Aktives Einfordern und Überwachen allgemeiner Verhaltensregeln .....	3
3.3 Minimierung von Kontakten .....	4
3.4. Mund-Nase-Bedeckung.....	4
3.5 Kommunikation.....	5
3.6 Dokumentation .....	5
4. Spezifische Hygienemaßnahmen .....	5
4.1 Allgemeine Regelungen .....	5
4.1.1 Lüftung der Räume.....	5
4.1.2 Betreten der Räume durch Externe .....	5
4.1.3 Feststellung der Einrichtungsgröße/Raumgröße .....	6
4.1.4 Außenflächen, Fahrradabstellflächen und Parkplätze .....	6
4.1.5 „Versammlungsverbot“ vor der Einrichtung.....	6
4.1.6 Kommen und Gehen – die Eingangssituation .....	7
4.1.7 Toilettensituation.....	7
4.1.8 Küchen- bzw. Thekensituation .....	7
4.1.9 Zwischenreinigung .....	7
4.2. Örtliche Spezifikation .....	8

## 1. Rechtliche Grundlagen und Empfehlungen

Die im Folgenden dargestellten Maßnahmen leiten sich aus den offiziellen Anordnungen und (Rund-)Schreiben der Bayerischen Staatsregierung und seinen Ministerien sowie Schreiben des Sozialreferats der Landeshauptstadt München ab.

- I. Empfehlungen für die Erstellung eines Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepts in der Jugendarbeit nach § 85 Abs. 2 Nr.1 SGB VIII (Entwurf BJR vom 14.05.2020)
- II. Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 08.05.2020, Az. GZ6a-G8000-2020/122-294, Titel: „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie im Bereich Schulen und ...“
- III. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an die Schulen vom 07.05.2020, Titel: „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) COVID-19; hier: sukzessive Wiederaufnahme des Schulbetriebes“
- IV. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an die Schulen vom 08.05.2020, Titel: „Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs – Hinweise zur Einhaltung des Infektionsschutzes“
- V. Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) vom 5. Mai 2020
- VI. Verordnung zur Änderung der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayMBI) vom 14. Mai 2020
- VII. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS von April 2020 (siehe Dienstanweisung des KJR)

Aktualisierungen der Grundlagen und Empfehlungen werden ergänzt bzw. nachgereicht.

Das vorliegende Hygienekonzept und die jeweilige örtliche Spezifikation sind in der jeweiligen Einrichtung vorzuhalten und ggf. auf Verlangen der zuständigen Behörde oder einer sonstigen Sicherheitsbehörde vorzulegen. Es muss daher in der Einrichtung in schriftlicher, nicht veränderlicher Form vorhanden sein.

## 2. Gültigkeitsbereich

Das Konzept gilt für alle regionalen und überregionalen städtischen Kinder- und Jugendfreizeitanlagen in Trägerschaft des KJR München-Stadt.

Jede Einrichtung legt auf der Basis dieses Konzepts eine örtliche Spezifikation (= Anlage) für die jeweiligen baulichen, personellen und fachlichen Erfordernisse fest und benennt eine Corona-Ansprechperson für die Mitarbeiter\*innen der Einrichtung. Diese Spezifikation ist zusammen mit dem Konzept Grundlage der Arbeit und Bedingung für die Öffnung der Einrichtung.

Der Hygiene-Beauftragte für den Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im KJR München-Stadt ist Abteilungsleiter Michael Kottermeier. Er wird vertreten durch Abteilungsleiterin Birgit Stieler.

## 3. Allgemeine Grundsätze und übergreifende Regelungen

### 3.1 Gesundheit

Nur gesunde Kinder und Jugendliche dürfen die Einrichtung besuchen, Angebote wahrnehmen oder persönlich beraten bzw. unterstützt werden. Ebenso trifft dies für alle weiteren persönlichen Kontakte z.B. zu Eltern, Kooperationspartnern zu.

Sofern ein/e Besuchende\*r Krankheitssymptome jeglicher Art aufweist, darf die Einrichtung nicht betreten, das Angebot nicht besucht werden und der/die Besuchende\* nicht beraten werden. Weitere Ausschlusskriterien sind: wenn ein Familienangehöriger nachweislich an COVID-19 erkrankt ist und sich in Quarantäne befindet oder Krankheitsanzeichen zeigt. Auch bei Kontakt zu einer infizierten Person innerhalb der letzten 14 Tage gilt dies.

Bei Auftreten von Corona-spezifischen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen während des Besuches/des Angebotes sind umgehend die Eltern zu informieren und das Kind/der Jugendliche ggf. abzuholen. Außerdem ist stets die Einrichtungs- und Abteilungsleitung zu informieren, die das weitere Vorgehen klärt.

Bei Kindern und Jugendlichen, die nach den Informationen des Robert Koch-Instituts<sup>1</sup> zu Personengruppen gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, sind die Eltern angehalten, mit dem Arzt abzuklären, ob das Risiko eines Besuchs der Einrichtung vertretbar ist.

### 3.2 Aktives Einfordern und Überwachen allgemeiner Verhaltensregeln

Die wichtigsten allgemeinen Verhaltensregeln und Anforderungen im Überblick<sup>2</sup>

- Abstandhalten (mindestens 1,5 m)
- regelmäßiges Handwaschen mit Seife (für 20 bis 30 Sekunden)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- kein Körperkontakt
- Vermeidung von Berührungen von Augen, Nase und Mund (= „Finger aus dem Gesicht!“)
- Eintreffen und Verlassen des Gebäudes/des Raumes unter Wahrung des Abstandsgebots
- bei (Corona-spezifischen) Krankheitszeichen unbedingt zu Hause bleiben
- Gegenstände wie Trinkflasche, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte ... sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

Es ist Aufgabe aller pädagogischen Mitarbeiter\*innen, die Einhaltung der Verhaltensregeln aktiv einzufordern, wo nötig zu erklären<sup>3</sup> und zu überwachen.

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)

<sup>2</sup> Vgl. zusätzlich Informationen des Robert Koch-Inst. (RKI): <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/hygiene-beim-husten-und-niesen.html>

<sup>3</sup> Anmerkung: Das Einhalten der nötigen disziplinierten Hygieneetikette ist abhängig von der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung. Bei Kindern jüngeren Alters bedarf es insofern einer entwicklungsangemessenen Unterstützung.

Hilfreich sind dabei auch an entsprechenden Stellen und gut sichtbar angebrachte Plakate, die durch Abbildungen und Text auf die Abstands- und Hygieneregeln hinweisen – entsprechende Muster befinden sich im KJR-Intranet ([Link](#)).

Die o.g. Regeln gelten selbstverständlich bei allen nun weiter ausgeführten Regelungsbereichen und werden daher nicht immer wiederholt!

In der örtlichen Spezifikation werden Aussagen zur jeweils erforderlichen Personalsituation (Zahl der anwesenden pädagogischen Fachkräfte, Praktikantinnen\* und Praktikanten\* sowie Aufsichtspersonen) bei den jeweiligen Programmen/Maßnahmen getroffen.

### 3.3 Minimierung von Kontakten

Bei allen organisatorischen Regelungen sollte grundsätzlich immer darauf geachtet werden, möglichst wenig Kontakte „entstehen“ zu lassen.

Deswegen gilt Folgendes:

- Abhängig von der Größe der verfügbaren Räumlichkeiten und den geplanten Aktivitäten variiert die Anzahl der Teilnehmenden an einem Angebot. Der Mindestabstand muss immer eingehalten werden können.
- Grundsätzlich sollten alle personellen und räumlichen Möglichkeiten zur Verringerung von Kontakten genutzt werden, z.B. Schichtbesetzung, Aufteilung Angebotsgruppen auf feste päd. Mitarbeiter\*innen.
- Angebote mit mehreren Personen sollen so geplant und umgesetzt werden, dass Personen, die sich auch außerhalb dieses Angebotes bereits regelmäßig begegnen, zusammenzufassen sind z.B. aus derselben Schul-Gruppe, Geschwister oder als Familie gemeinsam in einem Haushalt lebend.
- Gruppen dürfen nicht größer als 15 Kinder werden (analog der Vorschrift für die Schulen)
- Kein Wechsel der pädagogischen Kräfte während der Angebotszeit oder während einer Beratung
- Durchmischung von Kindern/Jugendlichen, während eines Angebotes vermeiden. Keine übergreifenden Gruppenangebote
- Raumwechsel sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Wenn nötig, dann mit ausreichender Lüftungspause und Zwischenreinigung.

### 3.4 Mund-Nase-Bedeckung

Generell ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in geschlossenen Räumen geboten.

Die wichtigste und effektivste Maßnahme ist – neben der Handhygiene und dem Einhalten der Husten- und Niesregeln – das **Abstandhalten von mindestens 1,5 m**. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ersetzt nicht die o.g. Regeln.

Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen ist bei Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln in statischen (=nicht in Bewegung) Situationen meist nicht erforderlich.

Sollte die Einhaltung des Mindestabstands nicht sichergestellt sein, beispielsweise auf den sog. Begegnungsflächen (Eingangs- / Ausgangsbereich, Flure, Gänge, Toiletten, Ankommen, Verlassen, etc.), sind alle Beteiligten (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Eltern, Externe, etc.) verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

### 3.5 Kommunikation

Die interne und externe Kommunikation erleichtert die Akzeptanz und Einhaltung der notwendigen Regelungen. Daher ist eine klare Kommunikation der Regeln an Kinder und Jugendliche, ggf. Eltern und weitere Kooperationspartner unabdingbar.

Dazu sind Aushänge und gut sichtbare Schilder z.B. im Büro, auf den Toiletten, an der Eingangstüre / im Eingangsbereich und ggf. Veröffentlichungen auf der Homepage und in den sozialen Medien erforderlich.

### 3.6 Dokumentation

Um die Nachverfolgbarkeit etwaiger Ansteckungen zu gewährleisten, ist es erforderlich, entsprechende Maßnahmen zu treffen. Diese stehen den Grundsätzen des Offenen Treffs unter Normalbedingungen entgegen, sind aber unter den gegebenen Pandemiebedingungen wesentlich, um der Pandemie wirkungsvoll entgegenzutreten zu können.

- Erstellung einer Anwesenheitsliste (Papierform) mit Vor- und Familienname, vollständiger Anschrift, Datum und Uhrzeit sowie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse. Die Datenerhebung und -verarbeitung ist gem. Art. 6 Abs. (1) f DSGVO auch ohne eine Einwilligung der betreffenden Person zulässig. Über die Datenerhebung sind die Besucher\*innen (auch die Personensorgeberechtigten) in geeigneter Form (z.Bsp. Flyer) zu informieren.
- Die tägliche Anwesenheitsliste ist für die Dauer von einem Monat in der Einrichtung in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren und auf Verlangen ausschließlich dem zuständigen Gesundheitsamt vollständig auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu vernichten.
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit externer Personen (Vor- und Nachname, Telefonnummer und Zeitfenster der Anwesenheit).

## 4. Spezifische Hygienemaßnahmen

Maßgebend und entscheidend für alle nun folgenden Regelungen ist im Grunde immer die Abstandsregel in Kombination mit den Kontaktregeln. Bei allen Gestaltungsmöglichkeiten müssen immer die Fragen im Raum stehen:

„Kann der Mindestabstand eingehalten werden?“

und

„Wie können Gelegenheiten für ein Zunahekommen möglichst vermieden werden?“

### 4.1 Allgemeine Regelungen

#### 4.1.1 Lüftung der Räume

Zur Sicherstellung einer guten Durchlüftung der Räume ist auf regelmäßiges Stoßlüften, mindestens alle 45 Minuten für mindestens 5 Minuten zu achten.

#### 4.1.2 Betreten der Räume durch Externe

Das Betreten der Räume durch Externe (z.B. Fachdienste, Handwerker\*innen) sollte auf seine Notwendigkeit hin überprüft und auf das Mindestmaß reduziert werden.

Sollten Externe die Räume betreten, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung erforderlich.

#### 4.1.3 Feststellung der Einrichtungsgröße/Raumgröße

Alle Räume sind vorab auf die nutzbare Fläche (also Flächen außerhalb von festen Möbelstücken) zu vermessen und damit die Anzahl der Personen, die diese Fläche nutzen können, vorab festzulegen. Hier empfiehlt es sich, schrittweise vorzugehen – Gruppenräume vor offenen Räumen, in denen z.B. ein Billardtisch oder eine Tischtennisplatte stehen.

Es müssen zwei verschiedene Ausgangslagen für die zu bemessende Personenzahl berücksichtigt werden:

- Raumnutzung unter statischen Bedingungen (analog Unterrichtssituation)
- Raumsituation unter Bewegungsaspekten

Für eine statische Situation gilt das Abstandgebot von 1,5 m bezogen z.B. auf Arbeitstische/Arbeitsplätze in einer festen Sitzordnung. Als Raumbedarf gelten hier 4 m<sup>2</sup> pro Person – wobei hier besonders auf ausreichend Abstand z.B. zu Türen zu achten ist, oder auch auf „Durchgangswege“ zur Toilette. Es empfiehlt sich im Zweifelsfall lieber einen Tisch, einen Platz weniger anzubieten, um das Abstandsgebot nicht zu unterlaufen.

Für bewegungsorientierte Angebote ist eine Mindestfläche von 10 m<sup>2</sup> pro Person vorzusehen.

Unabhängig von der Größe der Räume bzw. der Gesamtfläche der Einrichtung ist der gleichzeitige Aufenthalt in der Einrichtung auf eine maximale Gruppengröße von zunächst 15 Personen beschränkt soweit dies unter Wahrung der Sicherheitsabstände möglich ist.

Die jeweiligen Höchstbelegungen der Räume sind in der örtlichen Spezifikation (= Anlage zu diesem Konzept) festzulegen und für alle sichtbar im jeweiligen Raum per Aushang bekannt zu geben.

Überlassungsvereinbarungen für Raumnutzungen sind bis auf Weiteres nicht zulässig. Ausnahmen davon sind mit der Abteilungsleitung zu regeln.

#### 4.1.4 Außenflächen, Fahrradabstellflächen und Parkplätze

Für die Außenflächen der Einrichtung (Garten, Hof), welche nur durch die Einrichtung zu betreten sind, gelten die oben genannten Regelungen zum Bemessen der Größe der Fläche (fest installierte Spielgeräte sind von der Fläche abzuziehen z.B. fest installierte Tischtennisplatte). Grundsätzlich ist der Aufenthalt draußen zu empfehlen.

Alle Parkplätze sind ab sofort nicht mehr für Besuchende offen, Mitarbeitende befahren und verlassen den Parkplatz ausschließlich nacheinander und halten hierbei das Abstandsgebot ein.

Die Fahrradabstellstände sind weiterhin unter Einhaltung der Abstandsregeln zu nutzen. Eine Regelung zu den Fahrradabstellständen, Rollerständen ist zu treffen. Durch eine gut sichtbare Beschilderung wird darauf hingewiesen, die jeweils geltenden Abstandsregeln einzuhalten. Die Beschilderung weist darauf hin, Fahrräder immer nur durch eine Person und unter Berücksichtigung der Abstandsregeln in den Fahrradstände zu stellen oder zu entnehmen.

#### 4.1.5 „Versammlungsverbot“ vor der Einrichtung

Es ist darauf zu achten, dass sich vor einer Einrichtung und in den dazugehörigen Außenbereichen der Einrichtung keine Menschengruppen aufhalten. Hierbei sind die aktuell gültigen Kontaktbeschränkungen zu beachten.

Dies bedeutet, dass Regelungen zum Eintreten in die Einrichtung bei Angeboten stattfinden müssen. Wer nicht mehr eingelassen werden kann, muss darauf hingewiesen werden, die Fläche vor der Einrichtung zu verlassen.

#### **4.1.6 Kommen und Gehen – die Eingangssituation**

Ankommende Besucher\*innen sind am Eingang zu befragen, ob sie gesund sind. Erkrankte Personen sind abzuweisen. Das Kommen und Gehen der Besuchenden ist so zu gestalten und zu kontrollieren, dass der Mindestabstand und die Höchstbesuchendenzahl der Einrichtung eingehalten werden. Sollten die baulichen Gegebenheiten eine getrennte Ein- und Ausgangssituation zulassen, ist dies einzurichten. Hier ist an die notwendige Beschilderung/Wegemarkierung (evtl. auch in leichter Sprache) zu denken.

In allen anderen Fällen ist festzuhalten, wie die Regelung vor Ort ist. Enge Eingangspassagen, Windfänge sollen nur einzeln betreten werden – auch hier ist eine Beschilderung anzubringen.

Beim Ankommen in der Einrichtung werden die Besucher\*innen aufgefordert, die Hände zu waschen.

Während des Kommens und Gehens ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.

#### **4.1.7 Toilettensituation**

Toiletten sind ausschließlich alleine zu betreten. Hier muss nach einem pragmatischen Infosystem gesucht werden z.B. „Besetztsschild“ damit alle wissen, dass sie nicht mehr in die Toiletten/Vorräume gehen. Toiletten könnten auch abgesperrt werden und nur nach Ausgabe des Schlüssels betreten werden.

Die Sanitärräume müssen mit Flüssigseife und Handtrockenmöglichkeit ausgestattet sein (Einmalhandtücher - keine Gemeinschaftshandtücher oder -seifen).

Die Toiletten, Waschbecken, ggf. vorhandene Schilder, Seifen- und Handtuchspender sind regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen.

#### **4.1.8 Küchen- bzw. Thekensituation**

Die Küche bzw. Theke ist eine besonders sensible Situation. Aufgrund der derzeitigen hohen hygienischen Anforderungen kann kein pädagogisches Kochen angeboten/umgesetzt werden, da hier sowohl Abstandsgebot als auch weitere Hygieneregeln nicht eingehalten werden können. Die Küche sollte von Besuchenden der Einrichtung nicht betreten werden dürfen.

An der Theke können Einweggetränke und einzeln abgepackte Snacks ausgegeben werden (z.B. Müsliriegel). Es dürfen keine Wasserkaraffen, offenes Essen (z.B. Obst) oder zubereitete Snacks (z.B. Sandwiches) ausgegeben werden. An der Theke sollten sichtbare Bodenmarkierungen angebracht werden, die den notwendigen Abstand signalisieren, ggf. kann auch mit einem mobilen Spuckschutz gearbeitet werden. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist empfohlen.

#### **4.1.9 Zwischenreinigung**

Wird ein Raum von mehreren Gruppen nacheinander genutzt, sollen gemeinsam genutzte Gegenstände (z.B. Stühle, Tische, Laptop, Spielgeräte) aber auch die Hauptkontaktflächen (z.B. Türklinken, Lichtschalter) mit üblichen Reinigungsmitteln zwischengereinigt werden. Hierzu kann das in der Einrichtung verwendete Reinigungsmittel verwendet werden.

## 4.2. Örtliche Spezifikation (Anlage zum Konzept)

Für einzelne Bereiche der OKJA (z.B. Abenteuerspielplätze, Ferienangebote) stellt der KJR Arbeitshilfen mit spezifischen Hinweisen zur Verfügung, die bei Bedarf in die jeweilige örtliche Spezifikation übernommen werden können.

Die örtliche Spezifikation (= Anlage zum Hygienekonzept) trifft Aussagen zu folgenden Punkten:

- Benennung des/der Hygiene-Beauftragten\* der Einrichtung (Aufgaben: Erstellung und ggf. Fortschreibung der örtlichen Spezifikation, Information über und Kommunikation der jeweils gültigen Regelungen zum Infektionsschutz – in der Regel ist die Einrichtungsleitung der/die Hygiene-Beauftragte\*)
- verfügbare Raumgrößen und jeweilige maximale Personenzahl (Programm statisch und in Bewegung)
- Beschreibung der Regelung der Zugangssituation
- Aussagen zur erforderlichen Zahl der anwesenden pädagogischen Fachkräfte, Praktikantinnen\* und Praktikanten\* sowie weiteren Aufsichtspersonen beim jeweiligen Programm bzw. der jeweiligen Maßnahme
- spezifische Aussagen zur Nutzung der Freiflächen
- Beschreibung konzeptioneller Besonderheiten

Die Ausführungen sind knapp zu halten (maximal 3 Seiten).